

Bayerischer Städtetag, Arnulfstraße 50, 80335 München

Per E-Mail:

ReferatUC@stmuv.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Referent
Telefon
E-Mail

Dr. Andreas Gaß
089 290087-15
andreas.gass@bay-staedtetag.de

Az.

702 Ga/Fi

Datum

21. Mai 2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes;
Verbandsanhörung**

Zum Schreiben vom 30.04.2026; Ihr Zeichen UC2-U8729-2023/323-206

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG). Aufgrund der laufenden Konstituierungen im Nachgang zur Kommunalwahl können wir uns hierzu nur vorbehaltlich einer – bislang nicht möglichen – Befassung unserer Gremien und auf dieser Grundlage gegebenenfalls erfolgender ergänzender Ausführungen im weiteren Verfahren äußern.

Die Beibehaltung der bestehenden **Konzeption des BayKlimaG**, die staatlichen Klimaschutzziele gesetzlich festzuschreiben und an die Kommunen in diesem Zusammenhang „Empfehlungen“ auszusprechen, sehen wir weiterhin kritisch und nehmen insoweit Bezug auf unsere Stellungnahme vom 29.12.2021 im Rahmen der Verbandsanhörung zum BayKlimaÄndG-E 2021. Angesichts der bestehenden Herausforderungen zur Erreichung auch der „synchronisierten“ Zielsetzungen hielten wir es weiterhin für zweckmäßig, in besonders klimawirksamen Bereichen die Kommunen zu bestimmten Aufgaben zu verpflichten und deren Finanzierung zu sichern. Auf die aus unserer Sicht unzureichende Unterstützung durch staatliche Förderprogramme im Sinne der nach dem vorliegenden Gesetzentwurf beizubehaltenden Regelung des Art. 8 Abs. 1 BayKlimaG haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 27.02.2026 zur Fortschreibung der KommKlimaFör hingewiesen. Unsere Bedenken, dass durch die in Art. 3 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 2 (n.F.) BayKlimaG enthaltenen gesetzlichen „Empfehlungen“ auf kommunaler Ebene faktische Verpflichtungslagen geschaffen werden, die gleichzeitig vermuten lassen, dass dadurch Konnexitätsfolgen vermieden werden sollen, haben wir ebenfalls bereits in o.g. Stellungnahme aus 2021 zum Ausdruck gebracht.

Die in § 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene **Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes** (KANg) erweckt ebenfalls den Eindruck, primär die Zielsetzung einer Vermeidung staatlicher Folgekosten zu verfolgen. Dabei wurde bereits auf Bundesebene im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum KANg seitens der kommunalen Spitzenverbände eingefordert,

dass insoweit eine kostendeckende und dauerhafte Finanzierung im Sinne des Konnexitätsprinzips zwingend sichergestellt sein muss. Hier sehen wir sowohl das Land als auch den Bund – mit Blick auf die von der Bundesregierung zugesagte Veranlassungskonnexität – in der Pflicht.

Die Umsetzung der **Klimaanpassungsmaßnahmen** sowie deren Finanzierung sind weder im KAnG noch im vorliegenden Gesetzentwurf geregelt. Die Städte und Gemeinden benötigen zwingend aufgabengerechte und langfristig planbare Mittel von Bund und Ländern für eine Umsetzung der in den Klimaanpassungskonzepten vorgesehenen Maßnahmen (zur Aufnahme eines Fördertatbestands in die hierfür unzureichend ausgestattete KommKlimaFör vgl. unsere o.g. Stellungnahme vom 27.02.2026). Zudem sind im einschlägigen Fachrecht die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine Umsetzung der Maßnahmen im gemeindlichen Aufgabenbereich zu schaffen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt. Die Entstehung einer faktischen kommunalen Pflichtaufgabe „Klimaanpassung“ lehnen wir ab.

Im Einzelnen:

1. Umsetzung KAnG:

Die **Konzepterstellung auf Regierungsebene** erscheint aufgrund der Ferne zur Maßnahmenumsetzung und der unterschiedlichen Strukturen in den Kommunen nicht zielführend und wird auch der zunehmenden Bedeutung von Klimaanpassungskonzepten, wie sie ihnen etwa in der derzeit in der Verbandsanhörung befindlichen BauGB-Novelle beigemessen wird (vgl. § 1a Abs. 5 BauGB-E, Stand 01.04.2026), nicht gerecht. In jedem Fall ist eine Regelung zur **Einbindung der betroffenen Städte und Gemeinden** vorzusehen. Der in diesem Zusammenhang entstehende Aufwand ist im Rahmen des Konnexitätsprinzips auszugleichen.

Klimaanpassung ist stark lokal geprägt. Unterschiede im Kleinklima, örtliche Risikolagen sowie bestehende Fachplanungen (z. B. Hitzeaktionspläne sowie Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten) und lokale Strukturen im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz erfordern kommunale Expertise. Zudem ist der Prozess der Konzepterstellung vor Ort und der in diesem Zusammenhang stattfindende Dialog innerhalb der Verwaltung und der Gremien, mit allen relevanten Akteuren und der Bürgerschaft wichtig für die Bewusstseinsbildung aller Stakeholder. Die zugehörige Netzwerkbildung und Abstimmung der Verantwortlichkeiten bieten zugleich die notwendige Basis für die Umsetzung der Maßnahmen. Daher ist eine frühzeitige und verbindliche Beteiligung der Kommunen notwendig, auch im Hinblick auf die Akzeptanz und Umsetzbarkeit der Maßnahmen.

Die Möglichkeit für kreisfreie Städte und Landkreise, **eigene Klimaanpassungskonzepte** zu erstellen, wird grundsätzlich begrüßt und als fachlich sinnvoll eingeschätzt. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass freiwillige Konzepte vollständig von den Städten und – mittelbar über die Kreisumlage – von den kreisangehörigen Gemeinden finanziert werden sollen, obwohl dadurch Aufgaben der Regierung ersetzt werden. Ausweislich der Kostenannahmen auf S. 3 des Gesetzentwurfs handelt es sich um ersparte Aufwendungen auf staatlicher Seite in Höhe von 100.000 bis 200.000 € pro kommunalem Klimaanpassungskonzept. **Hier ist ein finanzieller Ausgleich erforderlich.**

Bestehende Klimaanpassungskonzepte **kreisangehöriger Städte und Gemeinden** sollten widerspruchsfrei in die Planungen überörtlicher Ebenen integriert werden.

Die in Art. 5 Abs. 2 Satz 3 n. F. und § 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene **Frist bis 31.12.2027** ist angesichts einer Erstellungsdauer von ein bis zwei Jahren für Klimaanpassungskonzepte **nicht ausreichend** und sollte entsprechend verlängert werden.

Der vorgesehene **Fortschreibungszeitraum** von 15 Jahren erscheint vor dem Hintergrund der Dynamik klimatischer Veränderungen und zunehmender Extremwetterereignisse aus fachlicher Sicht als zu lang. Auch für die Fortschreibung bestehender, freiwillig von den Städten und Gemeinden erstellter Konzepte wäre ein finanzieller Ausgleich in Höhe der insoweit bei den Regierungen anfallenden ersparten Aufwendungen erforderlich.

Die fehlende Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen ist kritisch zu bewerten. Vgl. Seite 3 des Gesetzentwurfs: „Da die Umsetzung der Maßnahmenkataloge nicht verpflichtend ist, wird insofern auch mittelbar keine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip ausgelöst“. Dies ist problematisch, da **ohne eine auskömmliche finanzielle Unterstützung der Kommunen Maßnahmenkataloge nicht oder nur eingeschränkt umgesetzt werden können** und trotz der fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit faktisch ein erheblicher Handlungsdruck auf kommunaler Ebene besteht, insbesondere in den Bereichen Starkregen-, Hitze- und Katastrophenschutz. Vor diesem Hintergrund sollte in Art. 5 Abs. 4 Nr. 4 n.F. entsprechend den Ausführungen in der Begründung hierzu von „Empfehlungen“ zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts gesprochen werden, die auch „Hinweise“ enthalten sollen, wie die Vorsorge [...] erhöht werden kann.

2. Anpassung der staatlichen Klimaschutzziele

Die Gesetzesbegründung weist unter A) zu Recht darauf hin, dass mit der bestehenden, „besonders ambitionierten“ Zielbestimmung eine Signalwirkung verbunden ist. Wir weisen darauf hin, dass viele Kommunen ihre Strategien und Klimaschutzkonzepte daran ausgerichtet haben. Durch die beabsichtigte Änderung entfällt nunmehr dieser landespolitische Referenzrahmen. Damit drohen die lokalpolitischen Anstrengungen in vielen Städten und Gemeinden konterkariert zu werden, die Belastbarkeit solcher staatlicher Selbstverpflichtungen erscheint bereits mittelfristig fraglich (vgl. nur den Prüfbericht des Expertenrats für Klimafragen vom 15.05.2026 zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2025 und zu den Projektionsdaten 2026).

Eine sektorenbezogene Zielbetrachtung erschiene fachlich weiterhin als sinnvoll. Sie erhöht Transparenz, ermöglicht klare Verantwortlichkeiten und verhindert Verlagerungseffekte. In den Sektoren „Verkehr“ und „Gebäude“ bestehen erhebliche Minderungsbedarfe. Sektorenziele auf Landesebene wären geeignet, die Transformation gezielt zu unterstützen.

3. Kkehrbuchdaten

Ein erleichterter Zugang zu Kkehrbuchdaten wird begrüßt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Johann Kronauer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied